



Satzung des Pferdesportkreises Nordschwarzwald e.V. (PSK)

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck**

(1) Der Verein führt den Namen "Pferdesportkreis Nordschwarzwald eV" (PSK) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er hat seinen Sitz in Waldachtal.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(3) Der Pferdesportkreis (PSK) ist gemäß der Satzung des Württembergischen Pferdesportverbandes (WPSV) dessen rechtlich selbständige Untergliederung (Zweigverein).

(4) Als regionale Gliederung des Württembergischen Pferdesportverbandes (WPSV) erfüllt der Pferdesportkreis (PSK) die Aufgaben des Württembergischen Pferdesportverbandes (WPSV) im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen.

### **§2 Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pferdesports.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Koordination pferdesportliche Veranstaltungen auf Kreisebene
- Beratung und Unterstützung der Vereine bei pferdesportlichen und anderen Veranstaltungen
- Ergänzung des Ausbildungsangebotes für den Pferdesport auf Kreisebene, insbesondere die Planung und Durchführung von Lehrgängen
- Unterstützung und Vertretung der Vereine gegenüber Behörden und anderen Interessengruppen auf Kreisebene
- Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine im WPSV
- Förderung und Pflege der Jugendarbeit auf Kreisebene
- Unterstützung von Maßnahmen für die Talentsuche / Förderung in Abstimmung mit dem WPSV
- Förderung des Breiten- und Freizeitsports sowie des gesundheitsorientierten Sports in Absprache mit dem WPSV.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten - insbesondere der Vorstände für deren Vorstandstätigkeit - angemessene Vergütungen bezahlt werden können.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mit der Aufnahme in den Württembergischen Landessportbund (WLSB) und den WPSV erwerben die pferdesportlichen Vereinigungen automatisch ihre Mitgliedschaft im PSK. Eine Mitgliedschaft nur im PSK oder nur im WPSV ist ausgeschlossen.

(2) Mitglieder des PSK sind die Mitgliedsvereine des WPSV, vertreten durch ihren Vorstand gemäß § 26 BGB oder einen von diesem bevollmächtigten volljährigen Vertreter.

(3) Der Zuständigkeitsbereich eines PSK entspricht im Regelfall dem des jeweiligen Sportkreises im WLSB. Der WPSV kann in besonders begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit den betroffenen PSK eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(4) Pferdebetriebe und Sondermitglieder des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg (LV) können auf Antrag Gastmitglied des für ihren Sitz zuständigen PSK werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des PSK mit einfacher Mehrheit. Gastmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

(5) Die Mitgliedschaft im PSK endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im WPSV.

### **§4 Pferdesportkreis und WPSV**

(1) Der Pferdesportkreis ist verpflichtet, sich den Satzungen und Ordnungen des WPSV zu unterwerfen und Entscheidungen und Beschlüsse der WPSV- Organe auszuführen.

(2) Die Satzung des Pferdesportkreises darf der Satzung des WPSV nicht entgegenstehen.

Die Satzung sowie jede Änderung bedarf der Zustimmung des WPSV.

(3) Der Pferdesportkreis hat die beauftragten Vertreter des WPSV an ihren Mitgliederversammlungen und Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) Er hat dem WPSV oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher zu geben.

(5) Der Pferdesportkreis wird Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im WPSV mit diesem erwachsen, dem Vorstand des WPSV zur Schlichtung unterbreiten und den Schlichtungsspruch akzeptieren.

(6) Die Ausgliederung des Pferdesportkreises aus dem WPSV stellt eine Änderung des Vereinszweckes des Pferdesportkreises dar.

### **§5 Organe des Pferdesportkreises**

Organe des Pferdesportkreises sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des PSK findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie sollte im ersten Quartal stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird .

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

(5) Eine Einladung ist an den WPSV zu versenden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(7) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.

(10) Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und jede persönlich anwesende volljährige natürliche Person gemäß Ziff. 3.2 und 7.2 mit je einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(11) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

v" die Wahl des Vorstandes

v" die Wahl von zwei Kassenprüfern

v" die Wahl von Delegierten und/oder Ersatzdelegierten zum Pferdesportverband Baden-Württemberg (Landesverband) gemäß Satzung des Württembergischen Pferdesportverbandes (WPSV)

v" die Feststellung des Jahresabschlusses

v" die Entlastung des Vorstandes

v" die Beiträge

v" die Anträge zur Tagesordnung.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(13) Ein Protokoll ist an den WPSV zu versenden.

## **§7 Vorstand**

(1) Der PSK wird vom Vorstand geleitet. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Erfüllung aller dem PSK gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(2) Der Vorstand muss mindestens bestehen aus

- dem Präsidenten
- dem Stellvertreter
- dem Jugendwart
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

Weitere Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung benannt werden.

(3) Die Funktionen können auch in Personalunion wahrgenommen werden. Ausgeschlossen sind folgende Zusammenlegungen: Präsident mit dem Stellvertreter und Präsident mit dem Schatzmeister.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf auf Grund Mehrheitsbeschlusses

- Ausschüsse bilden
- Beauftragte benennen
- Unterabteilungen bilden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident und sein Stellvertreter sind immer im Wechsel zu wählen. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder der WPSV-Mitgliedsvereine im jeweiligen PSK.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in nicht öffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Präsident und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

## **§8 Finanzierung**

(1) Der PSK finanziert sich durch

- Zuschüsse des WPSV
- Zuweisung von zweckgebundenen Fördermitteln
- Beiträge der Mitgliedsvereine
- Spenden
- eigene Veranstaltungen
- sonstige Einnahmen.

(2) Alle zugewiesenen zweckgebundenen Fördermittel sind ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden. Auf Verlangen des WPSV ist über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.

## **§9 Kassenprüfer**

Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege aller Kassen des Pferdesportkreises sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand berichten.

## **§10 Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung kann nur von Mitgliederversammlungen beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Eine Satzungsänderung wird erst dann wirksam, wenn sie die Genehmigung des WPSV erhalten hat.

## **§11 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Pferdesportkreises kann nur nach vorheriger Zustimmung des WPSV von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei dessen Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist.

Dabei bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Pferdesportkreis zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Pferdesportverband eV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Regelung der als nicht rechtsfähige Vereine geführten Pferdesportkreise. An der bisherigen Mitgliedschaft im WPSV tritt keine Änderung ein.

Stand 01.12.2015

Präsident: John Brocklebank  
Stellvertreter: Otto Steurer  
Schatzmeister: Otto Steurer  
Schriftführerin: Sabrina Mayer  
Jugendwart: Harald Brandl & Walter Linsin